

Amt 31
untere Naturschutzbehörde

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
11. SEP. 2017
61.30

Bearbeiter: Fr. Briehm
Tel. 5402607
08.09.2017

Amt 61
Frau Ihl

**Bebauungsplan Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7/ Biederitzer Weg“
(Variantenvergleich)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird die Variante 1 präferiert.

Begründung:

Die Variante 1 stellt einen erheblich geringeren Eingriff in den geschützten Baumbestand dar, als die Variante 2. Im Sinne des naturschutzrechtlichen Grundsatzes der Eingriffsminimierung ist diese Variante daher weiter zu verfolgen. Auch hinsichtlich der Erlebbarkeit der kleinen Grünfläche mit dem Kinderspielplatz ist diese Variante zu bevorzugen.


M. Briehm

13

11.09.17
/ ?
i

Amt 31

11.05.2017

31.22

Bearb.: Frau Köhler

Tel.: 5 40 2632

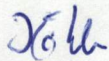
Amt 61
Frau Ihl

Bebauungsplanverfahren Nr. 252-3 „Berliner Chaussee“

Zum Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro für Schallschutz (Projekt Nr. 17.011) erstellt.

Die untere Immissionsschutzbehörde hat folgende Anregung:

Der Punkt 7.2 Seite 28 und 29 der Untersuchung zum Schallschutz für die zwei Varianten sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.



Köhler

Amt 31
31.32
untere Wasserbehörde

Bearb.: Fr. Lerch
Tel.: 2761
Datum: 31.07.2017

Amt 61
Frau Ihl

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7 / Biederitzer Weg“

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Entwurf des B-Planes unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise zu.

Hinweise:

Der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers soll auf den privaten Baugrundstücken erfolgen. Vom Grundsatz her entspricht dies den Forderungen des Wassergesetz sowie Wasserhaushaltsgesetz, dort wo die Standortverhältnisse für eine Versickerung gegeben sind.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind die hydraulischen Standortverhältnisse in Abhängigkeit von Größe und Sickerleistung der Anlage durch Sondierung oder Bohrung vor Ort ausreichend nachzuweisen.

Grundsätzlich sind Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (hier Versickerungsmulde Straße) gemäß dem Arbeitsblatt der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berechnen und zu betreiben. Die Versickerungsmulde sollte im Bebauungsplan dargestellt werden.

In diesem Stadtgebiet sind bei dem Errichten von Tiefenbohrungen arthesische Grundwasserverhältnisse erbohrt worden. Diese gespannten Grundwasserverhältnisse traten in einer Tiefe von 45 m unter Geländeoberkante auf.

Zur Vermeidung einer Aufsummierung der Auswirkungen mehrerer Erdwärmepumpen, die zu schädlichen Auswirkungen führen können, sollte die Temperaturveränderung auf dem jeweils eigenem Grundstück weitgehend abklingen. Bei Erdwärmepumpen mit einer Wärmeleistung bis 30 kW (Wärmebedarf für Ein- bzw. Zweifamilienhaus) reicht ein Abstand zur Grundstücksgrenze von 5,00 Metern.

Lerch